



**Wander-Vereinsversicherungen**  
- **Personen- und Sachschadenversicherungen** -  
stichpunktartige Zusammenfassung

**Versicherungsnehmer:** Eggegebirgsverein e.V.  
**Zahl der versicherten Personen:** lt. Mitgliederliste Stand jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres (= Versicherungsjahr)

**Versicherte Personengruppen:**

	Wander-vereine	Präsidium	Vorstände Regionen, Bezirke, Abteilungen	Wander-führer	Mitarbeiter	Mitglieder	Gäste
Vereinshaftpflicht		X	X	X	X	X	

**Versicherungsumfang allgemein**

Versichert sind alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen des Wandervereins. Hierzu gehören z.B. Wanderungen, Vorträge, Arbeitskreise, Festlichkeiten, Tagungen, Ausflüge, Sitzungen, Gymnastik-/Turnstunden, Fahrradtouren und Ausflüge mit Inlineskatern.

**I. Haftpflichtversicherung**

**Vereinshaftpflicht**

Deckungssummen:

Die Höchstentschädigungsleistungen betragen je Schadenereignis

3.000.000 €	pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 €	für Vermögensschäden
250.000 €	für Mietsachschäden
500.000 €	für Mietsachschäden (bei Brand und Explosion) (die vorgenannten Leistungen sind per annum 2-fach maximiert)
1.500 €	für geliehene und gepachtete bewegliche Sachen (Selbstbeteiligung: 150 € je Schadenereignis)

Deckungsumfang:

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf:

- die gesetzliche Haftpflicht der Gliederungen des Vereins aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit und der Mitglieder aus der Beteiligung an Vereinsveranstaltungen;
- Ansprüche der Mitversicherten untereinander, wobei jedoch Leistungen aus der Unfallversicherung auf die Haftpflichtansprüche angerechnet werden. Ansprüche auf Schmerzensgeld werden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht vom Versicherungsschutz umfasst;
- die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Eigentümer, Mieter, Pächter, Verpächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten wie z.B. Wanderheimen und Hütten, Schutzhütten, Aussichtstürmen, Ruhebänken, Wandertafeln, Brücken oder aus der Unterhaltung von Wegen (Ski-/ Rad-/Wanderwegen) und Plätzen usw.;
- die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-/Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 30.000 € je Bauvorhaben, sowie der mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten und durch Arbeitsvertrag verpflichteten Personen;
- Ansprüche der Mitversicherten untereinander; Abweichend von Ziffer 2 können geliehene und gemietete Sachen der Mitglieder untereinander nicht abgesichert werden; Es muss sich um vereinsfremde Sachen handeln;

- vorrübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr; Hier gelten folgende besondere Bedingungen: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommende Schadensereignissen; Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind; Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro; Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;

- die Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht:

- der Leiterin/des Leiters des Vereins und der von ihr/ihm beauftragten Mitglieder in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der versicherten Gemeinschaft bei Veranstaltungen;
- sämtlicher Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Vereins verursachen;

Ausgeschlossen sind die Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

- den Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht, abweichend von Ziffer 7.6 AHB, aus Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen, zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden;

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 250.000 € je Schadenereignis.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;

- Eingeschlossen sind ferner:

- die Eigenschaft als Verschönerungsverein (Deckungssumme 3.000.000 €, p. a. 2-fach maximiert);
- Mietsachschäden (Deckungssummen: Allgemein 250.000 € / bei Brand und Explosion 500.000 €, p. a. 2-fach maximiert);
- die Vermietung von eigenen Gebäuden und Hütten an Dritte (Eigentümerhaftpflicht);
- die im Rahmen der Haftpflichtpolice in Eigenregie geführten Wanderheime und Hütten (Betriebshaftpflichtversicherung für Zweckbetriebe)
- Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Veranstaltungen hinausgehen (z.B. Bundesfeste, Deutscher Wandertag, Gebirgsfeste, Regionalwandertage, Sternwanderungen)
- Schmerzensgeldansprüche bei vom Verein zu verantwortenden Haftpflichtschäden im Personenbereich

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- bei selbst verschuldeten Haftpflichtschäden von Gästen
- als Tierhalter
- aus der Ausübung eines Berufes, auch wenn dieser im Interesse des Vereins erfolgt
- wegen Schäden an Ausstellungsobjekten aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt

## **V. Allgemeine Vertragsgrundlage**

### Versicherungsbereich und Versicherungsdauer:

Die Versicherung gilt innerhalb Europas, in einigen Bereichen auch weltweit, sofern es im entsprechenden Kapitel beschrieben ist.

### Anmeldung und Beitragszahlung:

Bei Anmeldung der Versicherung muss die Zahl aller Mitglieder gemeldet werden. Jährlich zum Stichtag 01.07. erfolgt eine Bestätigung der Mitgliederzahl oder eine Veränderungsmitteilung, damit die Beitragsberechnung angepasst werden kann.

Wird nicht die volle Zahl aller Mitglieder zur Versicherung gemeldet, besteht Unterversicherung, so dass im Schadenfall nur eine Entschädigung im Verhältnis der Gesamtzahl aller Mitglieder zur gemeldeten Zahl geleistet werden kann.

*Bei den hier aufgeführten Texten und Beschreibungen handelt es sich um eine grobe Zusammenfassung. Entscheidend ist die jeweilige Versicherungspolice und das jeweilige Bedingungswerk des jeweiligen Versicherers.*